



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.09.2014



Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (nach vorherigem Abbau von 3 Anlagen) beantragt. Außerdem sind in diesem Gebiet 3 weitere Windenergieanlagen eines anderen Betreibers vorhanden.

Geplant ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 101 (je 3,05 MW Leistung, Nabenhöhe: 135,4 m, Gesamthöhe: 185,9 m); zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen, Kranstell- und Montageplätze geplant.

Der Standort der Anlage befindet sich in Lauenbrück, Außenbereich 9 (Gemarkung: Lauenbrück, Flur: 9, Flurstück: 4/1, 5, 18/2).

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen soll im Herbst 2014 begonnen werden.

Die 2 beantragten Windkraftanlagen bilden zukünftig zusammen mit den benachbarten 3 Anlagen des anderen Betreibers eine Windfarm mit insgesamt 5 Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m.

Die 3 benachbarten Anlagen sind nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt worden. Somit findet für das jetzige Verfahren § 3e UVPG Anwendung. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der allgemeinen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben der Energie 3000 gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50 m unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG, wobei erst ab 20 Anlagen ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung war allerdings gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c 4. BImSchV zwingend ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 13.01.2014 bis zum 12.02.2014 bei den Gemeinden Lauenbrück, Vahlde, Stemmen, Fintel und Königsmoor, der Stadt Schneverdingen, den Samtgemeinde Fintel und Tostedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 26.02.2014 sind von mehreren Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden, die am 25.06.2014 in Rotenburg (Wümme) mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller und seinem Gutachtern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 25.06.2014 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten am 03.07.2014 übersandt worden.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 25.08.2014 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 22.09.2014 bis zum 21.10.2014

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 25.08.2014

Der Landrat